

91. Die Neuausgabe der 'Traditionen des Hochstifts Freising' durch Theodor Bitterauf, von der jetzt der erste bis 926 reichende Band erschien (Quellen und Erörterungen z. bayr. u. deutschen Gesch. N. F. IV, München 1905, CVIII und 792 S., dazu eine Lichtdrucktafel mit dem Autograph des Diakon Cozroh), bedeutet einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem alten Meichelbeck. Die ausführliche Einleitung behandelt zunächst die Handschriften, reiht daran einen Abschnitt zur Spezialdiplomatie, der Redlichs Forschungen auf diesem Gebiet in allen wesentlichen Punkten bestätigt, in Einzelheiten näher erläutert, und schliesst mit längeren Ausführungen 'Zur Wirtschaftsgeschichte'. Die Ausgabe, die den Eindruck grosser Sorgfalt macht, den ich durch eigene Vergleichung von etwa 50 Urkunden auch bestätigt fand, ist mit vollem Recht auf einheitlicher Heranziehung der gesamten Ueberlieferung aufgebaut, wofür Cozrohs prächtiger Sammelband allerdings grundlegend blieb. Die Urkunden sind unter Verzicht auf Cozrohs Anordnung chronologisch eingereiht, was bei den fast durchaus datierten Stücken des I. Bandes leicht und dem Benutzer jedenfalls sehr willkommen durchzuführen war und erst für den II. Band grössere, aber, wie das Vorbild der Brixener Traditionen lehrt, nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bieten wird. Ueber die Lösung der zum Teil argen Widersprüche in den Jahresmerkmalen dürfte auch nach Bitteraufs Zusammenstellung im spezialdiplomatischen Teil das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Bestimmt unrichtig ist die Auflösung des Tagesdatums in n. 449 XVIII. Kal. Aug. = 13. Juli: erstens würde die Angabe nicht auf den 13., sondern auf den 15. Juli führen, wäre aber für diesen Tag statt der Iden-Bezeichnung sehr auffällig, dann aber beweist die Gleichsetzung mit dem Fest der *assumptio S. Mariae* mit voller Sicherheit, dass wir es hier mit einer Verwechslung im Monatsnamen, XVIII. Kal. Sept. = 15. August, zu tun haben. Gerade dieser Fehler in der Anwendung des Römischen Kalenders mag ungleich häufiger vorgekommen sein, als wir ahnen; nur steht uns selten eine so sichere Kontrolle zu Gebote wie hier. Die Urkunde n. 166 interessiert dadurch, dass aus ihr nicht nur das genaue Regest eines *Deperditums* Karls d. Gr. entnommen werden kann, sondern dass der eine Satz '*sed in potestatem dominationis nostrae propriam id ipsum redactum est*' wörtlich dieser längst verlorenen Königsurkunde entlehnt ist.